



Gebührensatzung für die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Freibades der Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke -

vom 31.03.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Freibades der Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke - erhebt die Stadt Bad Windsheim – Stadtwerke - Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von §6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
2. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

1. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Für jede Dauerkarte wird eine Verleihgebühr in Höhe von 3,00 € berechnet, die nach Rückgabe der Karte zurück erstattet wird.

2. Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
2. Die ermäßigten Gebühren nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für Rentner, für Gästepass-Inhaber, für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie für Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienst-Leistende. Die ermäßigten Gebühren nach § 6 gelten ferner für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% (GdB50). Im Fall von Merkzeichen B (Begleitperson) erhält die Begleitperson freien Eintritt.
3. Schüler und Berufsschüler (Azubis) über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes, Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Rentner haben auf Verlangen einen Rentenausweis oder andere geeignete Nachweise vorzulegen. Freiwillige Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienst-Leistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis, Kurgäste den Gästepass, vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. **Einzeleintrittsgebühr (einmaliger Eintritt)**
 - a) Normalgebühr: 4,00 €
ab 17.00 Uhr an Wochentagen; nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen: 2,50 €
 - b) Ermäßigte Gebühr: 2,50 €
ab 17.00 Uhr an Wochentagen; nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen: 1,50 €
 - c) Familiengebühr 9,50 €
 - d) Schüler bei Klassenbesuchen einschl. aufsichtführende Lehrkraft je 1,50 €

2. **Zehnerkarten (zehnmaliger Eintritt, saisonübergreifend, übertragbar)**

a) Normalgebühr: 36,50 €

b) Ermäßigte Gebühr: 21,50 €

3. **Dauerkarten**

	bis 31.05. Frühbucheraktion	ab 01.06.
a) <i>Normalgebühr</i>	75,00 €	80,00 €
b) <i>Ermäßigte Gebühr</i>	35,00 €	40,00 €
c) <i>Familienkarte</i>	110,00 €	120,00 €

4. **sonstige Gebühren**

Überlassung eines Schrankfachs für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen und Anderem für eine Freibad-Saison 20,00 €;

für das Vorhängeschloss wird eine Pfandgebühr in Höhe von 50,00 € fällig, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.

§ 7 Begriffsdefinition

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit ihren Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben mit ihren Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen).

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dr.-Hans-Schmotzer-Freibades der Stadt Bad Windsheim vom 15. Juli 2021 außer Kraft.

Bad Windsheim, 31.03.2022

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Jürgen Heckel